

Evangelischer Stadtkirchenkreis Kassel

– Satzung vom 8. Juni 2004 –

I. Allgemeines

§ 1

Die Kirchengemeinden im Gebiet der Stadt Kassel bilden einen Kirchenkreis, der die Bezeichnung Evangelischer Stadtkirchenkreis Kassel trägt.

§ 2

Der Evangelische Stadtkirchenkreis Kassel ist Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist Rechtsnachfolger der bisherigen Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und Kassel-West und übernimmt alle Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel.

§ 3

Die Organe des Evangelischen Stadtkirchenkreises Kassel (im Weiteren: Stadtkirchenkreis) sind

- Evangelische Stadtsynode (im Weiteren: Stadtsynode),
- Evangelischer Stadtkirchenkreisvorstand (im Weiteren: Stadtkirchenkreisvorstand),
- Evangelisches Stadtdekanat (im Weiteren: Stadtdekanat).

II. Aufgaben des Stadtkirchenkreises

§ 4

(1) Der Stadtkirchenkreis nimmt Aufgaben eines Kirchenkreises gemäß dem III. Abschnitt der Grundordnung sowie nach den Bestimmungen des Verbandsgesetzes und nach Maßgabe dieser Satzung wahr.

(2) Er fördert unter Wahrung der Identität der im Stadtkirchenkreis verbundenen Kirchengemeinden sowie der Identität der im Stadtgebiet angesiedelten funktionalen Dienste das Selbstverständnis einer Ev. Kirche in Kassel und die Integration gemeindlicher und funktionaler Aufgaben.

(3) Ihm obliegt die verbindliche regionale Planung und Koordination von Aufgabenbereichen einschließlich der zur Umsetzung erforderlichen Befugnisse, insbesondere in den Bereichen Diakonie; Gesellschaft, Kultur und Bildung; Kinder, Jugend und Schule; Kirchenmusik; Ökumene; Senioren.

(4) Der Stadtkirchenkreis fördert die Zusammenarbeit und Fortentwicklung der in ihm verbundenen Kirchengemeinden mit dem Ziel, angemessene Standards für Stadtkirchengemeinden zu erreichen. Dabei verteilt er die zur Verfügung stehenden Ressourcen aufgrund von der Stadtsynode vorgegebener Regelungen.

(5) Der Stadtkirchenkreis trägt für die Erfüllung der übergemeindlichen Aufgaben in seinem Bereich Sorge. Sie können auf einen Zweckverband übertragen oder in anderen Rechtsformen betrieben werden.

§ 5

Der Stadtkirchenkreis erfüllt im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einnahme des Kirchensteueraufkommens für alle im Stadtkirchenkreis verbundenen kirchlichen Körperschaften und Einrichtungen sowie die mögliche Einnahme aus der Erhebung einer Ortskirchensteuer,
- b) Ausstattung der Kirchengemeinden mit Ressourcen nach von der Stadtsynode zu verabschiedenden Zuweisungskriterien, die sich an einem notwendigen städtischen Standard orientieren, der die Gemeindegliederzahl in besonderer Weise berücksichtigt,
- c) Einrichtung und Ausstattung von funktionalen Diensten in Orientierung an den besonderen städtischen Anforderungen,
- d) Verwaltung des Vermögens aller zum Stadtkirchenkreis gehörenden Kirchengemeinden, rechtlich unselbstständigen funktionalen Diensten und kirchlichen Stiftungen,
- e) die Bauunterhaltung der kirchlichen Gebäude mit Ausnahme von Schönheits- und Kleinstreparaturen nach Maßgabe gesonderter Regelungen,
- f) Aufstellen eines Stellenplanes für die Mitarbeitenden des Stadtkirchenkreises,
- g) Anstellung aller Mitarbeitenden im Bereich des Stadtkirchenkreises nach der Auswahlentscheidung durch den jeweils zuständigen Kirchenvorstand bzw. den Stadtkirchenkreisvorstand,
- h) Kirchliches Bestattungswesen vorbehaltlich der Rechte des Friedhofsausschusses gemäß dessen Satzung,
- i) Kirchliches Meldewesen und Kirchenbuchführung.

III. Stadtsynode

§ 6

Die Stadtsynode ist berufen, das Leben und Wirken der Evangelischen Kirche in Kassel in geschwisterlicher Aussprache darzustellen und zu fördern. Sie ist verantwortlich für die Entwicklung der Evangelischen Kirche in Kassel sowie die Erfüllung der Aufgaben des Stadtkirchenkreises und stellt hierfür jeweils die Grundsätze auf.

§ 7

(1) Mitglieder der Stadtsynode sind:

- a) die beiden Stadtdekane/Stadtdekaninnen,
- b) aus jeder Kirchengemeinde ein jeweils von den Kirchenvorständen aus ihrer Mitte gewähltes Laienmitglied, insgesamt 31. Die bei einer Reduzierung der Anzahl der Kirchengemeinden in der nächsten Wahlperiode frei gewordenen Plätze von Laiensynodalen werden nach der Reihenfolge den Kirchengemeinden mit den meisten Gemeindegliedern zugewiesen. Keine Gemeinde kann mehr als zwei Laienvertreter in die Stadtsynode entsenden,
- c) 19 Gemeindepfarrer oder -pfarrerinnen, die von den Gemeindepfarrern und -pfarrerinnen der Pfarrkonferenz des Stadtkirchenkreises aus ihrer Mitte gewählt werden.
- d) 4 landeskirchliche Pfarrer oder Pfarrerinnen, die von den landeskirchlichen Pfarrern und Pfarrerinnen der Pfarrkonferenz des Stadtkirchenkreises aus ihrer Mitte gewählt werden; nicht wählbar sind solche Personen, die in den im Arbeitskreis kirchlicher Dienste in Kassel vertretenen funktionalen Diensten tätig sind,
- e) die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Stadtkirchenkreis ihren Wohnsitz haben,
- f) der Propst/ die Pröpstin des Sprengels Kassel,
- g) 6 Personen, die der von der Stadtsynode gebildete „Arbeitskreis kirchlicher Dienst in Kassel“ aus seiner Mitte wählt,
- h) 8 weitere Laien, die vom Stadtkirchenkreisvorstand aus dem Stadtkirchenkreis berufen werden. Es können ferner bis zu zwei Geistliche berufen werden, wobei für jede Geistliche oder jeden Geistlichen ein weiteres Laienmitglied zu berufen ist.

(2) Für jede oder jeden der nach Absatz 1 b), c), d) bestimmten Synodalen ist durch das entsprechende Wahlverfahren eine persönliche Stellvertreterin oder ein persönlicher Stellvertreter zu bestimmen.

(3) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin nimmt an den Sitzungen der Stadtsynode mit beratender Stimme teil.

(4) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte ein Laienmitglied oder ein geistliches Mitglied zum oder zur Vorsitzenden. Wird ein Laienmitglied gewählt, so ist als Stellvertreter oder Stellvertreterin ein geistliches Mitglied aus der Mitte der Synode zu wählen. Das gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Fall.

§ 8

(1) Die Stadtsynode tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Im Übrigen finden die Regelungen der Art. 67 bis 71 Grundordnung über die Geschäftsführung für die Stadtsynode entsprechende Anwendung.

(2) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben einer Kreissynode gemäß Artikel 72 bis 74 Grundordnung wahr, soweit Kirchengesetz oder diese Satzung nichts anderes regeln.

§ 9

(1) Die Synode beschließt die zur verbindlichen Planung und Koordination gemäß § 4 Absatz 3 zu erstellenden Rahmenpläne und Rahmenstellenpläne und stellt deren Umsetzung sicher.

(2) Die Synode beschließt darüber, welche funktionalen Dienste im „Arbeitskreis kirchlicher Dienste in Kassel“ vertreten sind und legt auf Vorschlag der Dienste fest, durch welchen Funktionsinhaber bzw. welche Funktionsinhaberin des jeweiligen Dienstes dieser im Arbeitskreis vertreten wird. Für jeden dieser funktionalen Dienste wird nur eine Person in den Arbeitskreis entsandt.

§ 10

Die Synode erfüllt im Einzelnen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Festsetzung der Budgetzuweisung für die Haushaltspläne der Kirchengemeinden, wobei die Haushaltsverantwortung bei den jeweiligen Kirchenvorständen liegt,
- b) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Stadtkirchenkreises einschließlich der Budgetzuweisung für die funktionalen Dienste; Regelung des Verhältnisses der Budgetzuweisungen zueinander für die Dauer jeweils eines Doppelhaushaltes,
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Stadtkirchenkreisvorstandes,
- d) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Ausgaben, wenn sie 2 % des Haushaltsvolumens überschreiten,
- e) Genehmigung von Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken,
- f) Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Gewährung von Sicherheiten,
- g) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- h) Erlass und Änderung der Satzung des Stadtkirchenkreises,
- i) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung des Stadtkirchenkreises,
- j) Berufung des Verwaltungsdirektors/der Verwaltungsdirektorin des Stadtkirchenamtes,
- k) Entscheidung über Einsprüche der Kirchengemeinden und funktionalen Dienste gegen Entscheidungen des Stadtkirchenkreisvorstandes.

§ 11

Die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung bedarf der Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder und einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

IV. Ausschüsse

§ 12

Im Stadtkirchenkreis können für einzelne Sachgebiete Ausschüsse gebildet werden, die die Synode und den Stadtkirchenkreisvorstand in der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben unterstützen und diesen gegenüber verantwortlich und berichtspflichtig sind.

§ 13

- (1) Im Stadtkirchenkreis sind für jede Wahlperiode ein Diakonieausschuss, ein Finanzausschuss, ein Personalstellenausschuss und ein Kirchenmusikalischer Ausschuss zu bilden. Finanzausschuss und Personalstellenausschuss sind von anderen Ausschüssen bei einschlägigen Fragen hinzuzuziehen.
- (2) Für andere Sachgebiete kann die Stadtsynode für die Dauer der Wahlperiode oder auf bestimmte Zeit weitere Ausschüsse einrichten. Ad-hoc-Ausschüsse zur Erfüllung bestimmter Aufgaben oder zur Bearbeitung bestimmter Projekte sind möglich.
- (3) Weitere und Ad-hoc-Ausschüsse können von der Stadtsynode jederzeit aufgelöst oder neu besetzt werden.
- (4) Die für den Diakonieausschuss geltenden besonderen kirchengesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.

§ 14

- (1) Die Ausschüsse werden von der Stadtsynode eingesetzt. Sie erhalten ihre Aufträge von der Stadtsynode oder dem Stadtkirchenkreisvorstand. Eine eigenständig von einem Ausschuss in Angriff genommene Themenbearbeitung muss zeitnah von einem der beiden Organe bestätigt werden.
- (2) Mit Übertragung oder Bestätigung der Aufträge wird jeweils der Umfang der Entscheidungskompetenz des Ausschusses übertragen.
- (3) Stadtsynode und Stadtkirchenkreisvorstand achten darauf, dass die Zusammenarbeit der Ausschüsse mit dem Stadtdekanat gewährleistet ist. In Konfliktfällen entscheidet der Stadtkirchenkreisvorstand.

§ 15

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Stadtsynode gewählt. Im jeweiligen Aufgabenbereich des Ausschusses tätige Hauptamtliche sind wählbar. Mitglied eines Ausschusses kann nur sein, wer in einer Kirchengemeinde des Stadtkirchenkreises das aktive Wahlrecht besitzt oder in einem kirchlichen Dienstverhältnis im Stadtkirchenkreis beschäftigt ist.
- (2) Auf ihrer konstituierenden Sitzung oder bei Einrichtung eines weiteren oder Ad-Hoc-Ausschusses wählt die Stadtsynode drei Personen in den Ausschuss, davon mindestens eine Person aus ihrer Mitte.
- (3) Die drei gewählten Mitglieder schlagen der Stadtsynode zu ihrer nächsten Sitzung weitere Personen zur Wahl vor. Bei der Wahl kann die Stadtsynode von dem Vorschlag abweichen oder ihn ergänzen.
- (4) Jeder Ausschuss wählt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende, der bzw. die Mitglied der Stadtsynode sein soll.

(5) Andere als von der Stadtsynode Gewählte können einem Ausschuss nicht angehören. Eine Stellvertretung der Mitglieder ist nicht vorgesehen. Die Ausschüsse können jederzeit Sachkundige zur Beratung hinzuziehen.

§ 16

Alle Mitglieder des Ausschusses sind stimmberechtigt. An den Sitzungen der Ausschüsse können der oder die Vorsitzende der Stadtsynode, die Stadtdekane oder Stadtdekaninnen und der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin ohne Stimmrecht teilnehmen. Dieses Recht kann nicht übertragen werden.

V. Stadtkirchenkreisvorstand

§ 17

Der Stadtkirchenkreisvorstand hat nach Maßgabe der Artikel 75 bis 80 a Grundordnung sowie dieser Satzung teil an der Leitung des Stadtkirchenkreises. Er führt die Geschäfte des Stadtkirchenkreises und ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Stadtsynode vorbehalten sind.

§ 18

(1) Dem Stadtkirchenkreisvorstand gehören 11 Personen mit Stimmrecht an:

- a) die beiden Stadtdekane/Stadtdekaninnen,
- b) der oder die Vorsitzende der Stadtsynode,
- c) zwei von der Stadtsynode aus ihrer Mitte gewählte weitere Geistliche in kirchlichem Dienstverhältnis, davon mindestens eine/r im Gemeindedienst. Sie sind als persönlicher Stellvertreter oder persönliche Stellvertreterin jeweils einem Stadtdekan bzw. einer Stadtdekanin zuzuordnen und in dieser Funktion vom Bischof zu bestätigen,
- d) sechs weitere von der Stadtsynode aus ihrer Mitte gewählte Personen, von denen mindestens fünf Personen Laien sein müssen, von denen mindestens drei Personen nicht in einem kirchlichen Dienstverhältnis stehen dürfen. Ist der oder die Vorsitzende ein geistliches Mitglied der Synode, müssen alle diese sechs weiteren Mitglieder des Stadtkirchenkreisvorstandes Laien sein.

(2) Für die Mitglieder des Stadtkirchenkreisvorstandes werden keine Stellvertreter oder Stellvertreterinnen gewählt.

(3) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin nimmt an den Sitzungen des Stadtkirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

(4) Den Vorsitz im Stadtkirchenkreisvorstand führt der geschäftsführende Stadtdekan oder die geschäftsführende Stadtdekanin.

§ 19

Für die Sitzungen des Stadtkirchenkreisvorstandes gelten die Regelungen des Art. 78 Grundordnung entsprechend. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 20

(1) Der Stadtkirchenkreisvorstand vertritt den Stadtkirchenkreis gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Er ist im Einzelnen insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Vorbereitung der Sitzungen der Stadtsynode,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Stadtsynode,
- c) Einstellung und Entlassung des Personals im Rahmen der im Stellenplan bewilligten Stellen,
- d) Dienst- und Fachaufsicht über die Beschäftigten des Stadtkirchenkreises, soweit nichts anderes geregelt ist,
- e) Vorbereitung und Ausführung des Haushaltsplanes,
- f) Rechnungslegung,
- g) laufende Verwaltung des Stadtkirchenkreises, sofern diese Aufgaben nicht dem Stadtkirchenamt übertragen werden.

§ 21

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin und die leitenden Personen der funktionalen Dienste des Stadtkirchenkreises obliegt dem Stadtkirchenkreisvorstand. Die Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeitenden des Stadtkirchenamtes wird dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin und die Dienst- und Fachaufsicht über die weiteren Mitarbeitenden der funktionalen Dienste wird der jeweils leitenden Person übertragen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für Personal, das ausschließlich für Aufgaben einer Kirchengemeinde des Stadtkirchenkreises angestellt ist, wird die Dienst- und Fachaufsicht auf die für die Geschäftsführung der jeweiligen Kirchengemeinde zuständige Person übertragen, sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

VI. Stadtdekanat

§ 22

(1) Das Stadtdekanat wird aus zwei Stadtdekanen/Stadtdekaninnen gebildet. Sie sind für die kirchliche Ordnung im Stadtkirchenkreis verantwortlich und nehmen diese Verantwortung nach Maßgabe dieser Satzung und einer von der Stadtsynode zu beschließenden Geschäftsordnung in kollegialer Weise wahr. Im Übrigen gelten die Art. 81 bis 83 Grundordnung entsprechend. Die Aufteilung der Dienste der Stadtdekane/Stadtdekaninnen erfolgt durch Dienstanweisung des Bischofs.

(2) Einem der beiden Stadtdekane/Stadtdekaninnen ist die Geschäftsführung übertragen. Der geschäftsführende Stadtdekan/die geschäftsführende Stadtdekanin wird von dem anderen Stadtdekan/der anderen Stadtdekanin in der Geschäftsführung vertreten.

§ 23

Den beiden Stadtdekanen/Stadtdekaninnen obliegt gemeinsam

- die Förderung des kirchlichen Lebens im Stadtkirchenkreis,
- die Förderung der Zusammenarbeit der Gemeinden, funktionalen Dienste und Werke in eigener Rechtsträgerschaft.

§ 24

Dem/Der geschäftsführenden Stadtdekan/Stadtdekanin obliegt:

- a) die Vertretung des Stadtkirchenkreises in der Öffentlichkeit. Dazu kann ihm/ihr ein Öffentlichkeitsreferat zugeordnet werden,
- b) der Vorsitz im Stadtkirchenkreisvorstand,
- c) die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Stadtkirchenkreisvorstandes und die Durchführung der Beschlüsse im Zusammenwirken mit dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin,
- d) die Visitation der funktionalen Dienste des Stadtkirchenkreises (im Folgenden: funktionale Dienste),
- e) die Sorge für die geistliche Betreuung der funktionalen Dienste,
- f) die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Pfarrerinnen und Pfarrer in den funktionalen Diensten, sofern die Aufsicht nicht anders geregelt ist,
- g) die Durchführung von Personalgesprächen in seinem/ihrem Bereich,
- h) Einberufung und Leitung von Fachkonferenzen und Arbeitsgruppen,
- i) die Vorbereitung und Leitung des „Arbeitskreises Kirchliche Dienste in Kassel“,
- j) die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs der funktionalen Dienste und Pfarrerinnen/Pfarrer in funktionalen Diensten mit dem Landeskirchenamt,
- k) die Erledigung von Angelegenheiten, die ihm/ihr das Landeskirchenamt überträgt, sofern sie die funktionalen Dienste betreffen.

§ 25

Dem anderen Stadtdekan/der anderen Stadtdekanin obliegt:

- a) die Visitation der Kirchengemeinden, insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Gemeindegemeinden,
- b) die Sorge für die geistliche Betreuung der Kirchengemeinden,
- c) die Aufsicht über die Amts- und Lebensführung der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare,
- d) die Durchführung von Personalgesprächen in seinem/ihrem Bereich,
- e) die Vorbereitung und Leitung der Pfarrkonferenzen und der Pfarrkonvente,
- f) die Förderung der wissenschaftlichen Fortbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Vikarinnen und Vikare,
- g) die Vermittlung des dienstlichen Verkehrs von Kirchengemeinden und Gemeindepfarrerinnen und Pfarrern mit dem Landeskirchenamt,

h) die Erledigung von Angelegenheiten, die ihm das Landeskirchenamt überträgt.

VII. Stadtkirchenamt

§ 26

Der Stadtkirchenkreis überträgt die Erledigung der laufenden Verwaltung dem Evangelischen Stadtkirchenamt (im Weiteren: Stadtkirchenamt), das nach den Weisungen des Stadtkirchenkreisvorstandes tätig wird.

§ 27

(1) Das Stadtkirchenamt ist mit einem Verwaltungsdirektor oder einer Verwaltungsdirektorin und der erforderlichen Anzahl an Mitarbeitenden zu besetzen.

(2) Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin nimmt an den Sitzungen der Stadtsynode und des Stadtkirchenkreisvorstandes mit beratender Stimme teil.

(3) Der Stadtkirchenkreis überträgt dem Verwaltungsdirektor oder der Verwaltungsdirektorin die für die Erledigung der laufenden Verwaltung erforderlichen Befugnisse nach Maßgabe einer Dienstanweisung.

(4) Die Stadtdekane/Stadtdekaninnen und der Verwaltungsdirektor arbeiten bei der Aufgabenerfüllung vertrauensvoll zusammen.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28

(1) Die Stadtsynode erlässt in Ausführung dieser Satzung eine Geschäftsordnung und eine Wahlordnung.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck nach Maßgabe eines Erprobungsgesetzes.

(3) Rechtsnachfolge und Aufgabenübergang gemäß § 2 vollziehen sich nach Maßgabe der Beschlüsse der jeweils zuständigen Gremien.

(4) Die Mitglieder der Kreissynoden Kassel-Mitte, Kassel-Ost, Kassel-West bzw. der Verbandsvertretung des Gesamtverbandes der Evangelischen Kirchengemeinden in Kassel sowie der Kirchenkreisvorstände bzw. des Gesamtverbandsvorstandes und der Ausschüsse führen ihr Amt bis zur Konstituierung der neuen Stadtsynode bzw. des neuen Stadtkirchenkreisvorstandes fort.

5) Für die erste Stadtsynode nach Inkrafttreten dieser Satzung werden die Mitglieder der Stadtsynode nach § 7 (1) f und g von den Vereinigten Kirchenkreisvorständen der Kirchenkreise Kassel-Mitte, Kassel-Ost und Kassel-West bestimmt.

(6) Diese Satzung tritt am Tag nach dem Tag in Kraft, an dem sowohl sie selbst als auch das in Abs. 2 genannte Erprobungsgesetz im Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck veröffentlicht sind.